

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



beim Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung 

Kommentare zur Agrargesetzesinitiative

APD/KAG/05/2015

Kommentar zu den Gesetzentwurf No. 2845-1 vom 27.05.2015 „Über die Sicherheit und Hygiene von Futtermitteln“ und für den Gesetzentwurf No. 2845 vom 14.05.2015 „Über die Futtermittel“

Dr. Reinhard Mecklenburg

Kiew, September 2015

Über das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“

Das Projekt „Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)“ unterstützt die Ukraine in der Reform der Agrargesetzgebung- und Agrarpolitik unter Berücksichtigung internationaler Erfahrungen Deutschlands und anderer Länder sowie internationaler Organisationen (EU, WTO) in Übereinstimmung mit marktwirtschaftlichen, ordnungspolitischen Grundsätzen. Das Projekt wird vom Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft im Rahmen des bilateralen Kooperationsprogramms gefördert und in Kooperation mit der GFA Consulting Group GmbH als Mandatar, der IAK AGRAR CONSULTING Consulting GmbH und dem Leibniz-Institut für Agrarentwicklung in Transformationsökonomien (IAMO) als Projektdurchführer umgesetzt. Operativer Projektträger auf ukrainischer Seite ist das Institut für Wirtschaftsforschung und Politikberatung (IER).



www.apd-ukraine.de

Autor

Dr. Reinhard Mecklenburg

mecklenburg@btr-rechtsanwaelte.de

Die Tierproduktion spielt in der EU für die Landwirtschaft eine bedeutende Rolle. Dieser Produktionszweig hängt im Wesentlichen von der Verwendung sicherer und hochwertiger Erzeugnisse zur Tierernährung (Futtermitteln) ab. Denn im Rahmen der Lebensmittelkette gelangt von Nutztieren aufgenommenes Futtermittel zumindest indirekt auch auf den Teller des Verbrauchers. Vorschriften für sichere Lebensmittel setzten daher bereits bei der Produktion der Futtermittel auf dem Acker und in der Futtermittelproduktion an.

Auf EU-Ebene müssen alle Futtermittel grundsätzlich so beschaffen sein, dass sie unverdorben, unverfälscht und von handelsüblicher Beschaffenheit sind und bei bestimmungsgemäßer Verwendung keine Gefahr für die Umwelt oder die Gesundheit von Mensch und Tier darstellen und auch die tierische Erzeugung nicht beeinträchtigen. Um im Hinblick auf Sicherheit und Unbedenklichkeit in der EU eine Tierproduktion auf höchstem Niveau zu garantieren und dabei auch die Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft sowie Tierschutz und Tiergesundheit sicher zu stellen, ist der Umgang mit Futtermittel gesetzlich detailliert geregelt. Insbesondere die BSE-Krise im Jahr 2000 ließ die EU in der Gesetzgebung aktiv werden, da das Vertrauen der Verbraucher in die Lebensmittel- und mittelbar auch in Futtermittelwirtschaft stark erschüttert war und erst wieder hergestellt werden musste. Die EU-Kommission legte als Reaktion auf die Krise ein Weißbuch zur Lebensmittelsicherheit vor, in dem die Pläne für eine vollständige Überarbeitung der europäischen Rechtsetzung im Bereich der Futtermittel- und Lebensmittelkette zusammengefasst waren. Die Umsetzung begann zunächst mit der Lebensmittel-Basisverordnung (Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Diese schrieb erstmalig für den europäischen Raum das damals neue Verantwortungsprinzip vor: Lebensmittel- und Futtermittelunternehmer sind seit dem allein verantwortlich für die Sicherheit der von ihnen erstellten Produkte; Behörden sind nur noch lediglich für die Kontrolle der Unternehmen zuständig und nicht mehr dafür, wie Unternehmen das Ziel sicherer Lebens- und Futtermittel erreichen.

Die Mitgliedstaaten der EU sind verpflichtet, das europäische Lebensmittel- und Futtermittelrecht umzusetzen und die Umsetzung zu überwachen. Jedes Land muss dafür einen mehrjährigen nationalen Kontrollplan aufstellen, der die Ziele der Mitgliedstaaten

hinsichtlich der Kontrolle zur Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts, der Tiergesundheit und des Tierschutzes sowie der Pflanzengesundheit benennt und beschreibt, mit welchen Strukturen und personellen Mitteln diese Ziele erreicht werden.

Die EU-Kommission erhält außerdem ein stetig aktualisiertes Gemeinschaftsregister der Futtermittelzusatzstoffe aufrecht, das öffentlich darüber informiert, welche Zusatzstoffe für die Tierernährung in der EU zugelassen sind.

Auf EU-Ebene darf Futtermittel keine schädlichen Stoffe oder Rückstände, keine Küchenabfälle oder Tiermehl enthalten und es dürfen nur die zugelassenen Zusatzstoffe und genetische veränderten Organismen verwendet werden.

Nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005 müssen alle Betriebe, die irgendwie gartet Futtermittel produzieren, staatlich registriert werden und für bestimmte gesetzlich normierte Sonderfälle auch eine Zulassung erteilt bekommen.

Wichtiges EU-Recht zu Futtermitteln enthält insbesondere die:

- Richtlinie 97/78 EG zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen;
- Verordnung (EG) Nr. 178/2002 sog. Lebensmittel-Basisverordnung;
- Richtlinie 2002/32/EG über unerwünschte Stoffe in der Tierernährung;
- Verordnung (EG) 1831/2003 über Zusatzstoffe zur Verwendung in der Tierernährung;
- Verordnung (EG) Nr. 183/2005 sog. Futtermittelhygiene Verordnung;
- Verordnung (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz.

Im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland liegt die amtliche Überwachung von Lebens- und Futtermitteln und die Kontrolle durch Behörden im Verantwortungsbereich der einzelnen Bundesländer. Das Bundesministerium für Lebensmittelüberwachung und Verbraucherschutz (BVL) wirkt jedoch koordinierend bei der amtlichen Fut-

termittelüberwachung zwischen den Bundesländern mit. Dazu arbeitet das Ministerium unter Beteiligung der Bundesländer, des Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und des Bundesinstituts für Risikobewertung (BfR) die mehrjährigen ziel- und risikoorientierte nationale Kontrollprogramme für den Futtermittelsektor aus, sodass gleiche Kontrollstandards in ganz Deutschland garantiert werden. Futtermittelkontrollen der zuständigen Länderbehörden finden an zahlreichen Punkten der Futtermittelkette statt. Kontrollen werden in landwirtschaftlichen Betrieben, bei Herstellern, Lagerhaltern, Transporteuren, Tierärzten sowie an den Grenzeingangsstellen durchgeführt. Es werden dabei sowohl Rohstoffe, Einzelfuttermittel, Zusatzstoffe, Vormischungen und Mischfuttermittel für Nutztier- und Heimtierfuttermittel beprobt und analysiert. Zumeist werden die Kontrollen vor Ort durch sog. Ämter für Lebensmittel- und Veterinärwesen durchgeführt. Federführend dienstlich sind dabei primär Amtsveterinäre, studierte Landwirte und Ökotrophologen tätig. Die bundesweiten Ergebnisse der amtlichen Futtermittelüberwachung trägt das BVL jährlich zu einer Statistik zusammen, die ausgewertet wird und sodann wiederum die Grundlage für zukünftige Kontrollprogramme bildet. Das BVL fasst außerdem die von den Bundesländern registrierten Futtermittelbetriebe in einem einheitlichen Register zusammen und leitet das Register an den Bundesanzeiger zur Veröffentlichung weiter.

Zu 1. Das Gesetz der Ukraine „Über die Veterinärmedizin“

Durch die vorgelegten Gesetzesinitiativen soll der Umgang mit Futtermitteln umfassend aus den Aufgaben des Staates im Bereich des Veterinärwesens herausgelöst werden. So zählt die aktuelle Fassung des Artikel 3 des Gesetzes der Ukraine „über die Veterinärmedizin“ neben der Kontrolle und Aufsicht bei der Herstellung von tierischen Produkten, als wichtigste Aufgabe des Staates im Bereich der Veterinärmedizin die Kontrolle und Aufsicht bei der Herstellung von Ergänzungsfuttermitteln, Vormischungen und Futtermitteln auf. Nach den Gesetzesentwürfen sollen den staatlichen Organen der Veterinärmedizin aber nunmehr die Befugnisse in Bezug auf Futtermittel, Ergänzungsfuttermittel und Vormischungen umfassend entzogen werden. Wer fortan dafür zuständig ist, ergibt sich aus den vorliegenden Materialien jedoch nicht. Lediglich nach Artikel 7 Nr. 6 soll dem Veterinärwesen weiterhin obliegen, die maximal zulässigen Restmengen von

Veterinärpräparaten in Futtermitteln festzulegen. Auch die staatliche Kontrolle und die Aufsicht über die Sicherheit und Qualität von Veterinärpräparaten und von Ergänzungsfuttermitteln soll in gesetzlich bestimmten Fällen weiterhin von der Nationalagentur für Veterinärpräparate und Ergänzungsfuttermittel durchgeführt werden. In Artikel 50 des Gesetzes der Ukraine „Über die Veterinärmedizin“ soll außerdem ausgeschlossen werden, dass die für Futtermittelbetriebe ggf. vorgeschriebenen Betriebserlaubnis durch Stellen der Veterinärmedizin ausgestellt werden und dazu korrespondierend soll auch eine Registrierung der Betriebe nicht mehr durch Stellen der Veterinärmedizin erfolgen.

In Deutschland wird klassischerweise das öffentliche Veterinärwesen und die amtliche Lebensmittelüberwachung in einem Atemzug genannt und beide Bereiche werden grundsätzlich in eine einheitliche Behörde zusammengefasst. Dies lässt sich damit erklären, dass beide Bereiche erhebliche Verschränkungen aufweisen und eine Trennung daher kaum möglich ist: Das öffentliche Veterinärwesen schützt in Deutschland umfassend die Gesundheit und das Wohlbefinden von Tieren und soll auch den Menschen vor Gefahren durch Tierkrankheiten oder durch Lebensmittel und Erzeugnisse tierischer Herkunft schützen. Die amtliche Lebensmittelüberwachung hat darüber zu wachen, dass Vorschriften für Lebensmittel, Tabakerzeugnisse, Kosmetika und sonstige Bedarfsgegenstände eingehalten werden. Somit überschneidet sich die Zuständigkeit beider untrennbar im Bereich der tierischen Lebensmittel, denn ein gesundes Tier ist die Voraussetzung für unbedenkliche tierische Lebensmittel. Futtermittelkontrollen werden in Deutschland daher durch die zuständigen Ämter für Veterinär- und Lebensmittelüberwachung durchgeführt.

In der EU werden Vorgaben für die für die Überwachung von Futtermitteln zuständige Behörden insbesondere in der VO (EG) Nr. 882/2004 über amtliche Kontrollen zur Überprüfung der Einhaltung des Lebensmittel- und Futtermittelrechts sowie der Bestimmungen über Tiergesundheit und Tierschutz gemacht. Nach Artikel 4 der Verordnung sind demnach die zuständigen Behörden von den Mitgliedstaaten zu benennen. Die zuständigen Behörden haben nach der Verordnung dafür Sorge zu tragen, dass „die amtlichen Kontrollen von lebenden Tieren, Futtermitteln und Lebensmitteln auf allen Stufen der Produktion, der Verarbeitung und des Vertriebs von Futtermitteln und Lebensmitteln

sowie der Verwendung von Futtermitteln wirksam und angemessen sind". In der Verordnung werden somit sowohl die klassischerweise dem Veterinärwesen zuzuordnenden Kontrollen von lebenden Tieren und die Kontrollen von Futtermitteln gemeinsam genannt. Explizit vorgeschrieben, dass diese Kontrollen jedoch durch Veterinärbehörden durchgeführt werden müssen, wird in der Verordnung nicht. Es ist also grundsätzlich – wie in der Ukraine angedacht – auch nach EU-Recht möglich, Kontrollen durch andere als die staatlichen Veterinärbehörden durchführen zu lassen. Da lediglich dem Wortlaut nach von irgendeiner „zuständigen Behörde“ eine regelmäßige und effektive Kontrolle durchgeführt werden muss. Auch kann die Durchführung amtlicher Kontrollen zusätzlich auf andere als die zentral zuständige Behörde übertragen werden, wenn eine effiziente und wirksame Koordinierung zwischen allen beteiligten Behörden sichergestellt ist.

Wegen der oben genannten gemeinsamen Aufzählung in Artikel 4 macht es aber vom Telos der Norm sehr wohl Sinn, auch das Veterinärwesen in die Kontrollen von Futtermitteln einzubinden. Eine explizite Zuständigkeitsbenennung des Veterinärwesens auf europäischer Ebene findet aber lediglich in der sog. Schlachthof-Verordnung VO (EG) Nr. 854/2004 statt: Hier wird als zuständige Behörde die benannt, die für Veterinärkontrollen zuständig ist. Unmittelbar Futtermittel betreffend wird außerdem in der Richtlinie 97/78 EG zur Festlegung der Grundregeln für die Veterinärkontrollen von aus Drittländern in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnissen auch explizit von Veterinärkontrollen gesprochen. Als zuständige Behörde wird hier ebenso wie in der Schlachthofverordnung die „für die Durchführung der veterinärrechtlichen Kontrollen zuständige Zentralbehörde eines Mitgliedstaats“ benannt. Die Kontrolle von Futtermitteln aus Drittstaaten der EU ist somit zwingend in der Zuständigkeit des Veterinärwesens zu belassen. Aber auch hier wird wieder die enge Verschränkung von Lebensmittel und Veterinärwesen als Grundannahme in der EU deutlich: So sagt die VO (EG) Nr. 882/2004 in Erwägungsgrund (25), dass die in der Richtlinie 97/78/EG genannten Kontrollen von Futtermitteln und Lebensmitteln aus Drittländern auf Veterinäraspekte beschränkt sind und es daher notwendig ist, „diese Prüfungen zu ergänzen durch amtliche Kontrollen in Bereichen, die von veterinärmedizinischen Überprüfungen nicht erfasst werden, so etwa Zusatzstoffe, Kennzeichnung, Rückverfolgbarkeit“. Mit der in Artikel 32 des Gesetzes der Ukra-

ine „Über die Veterinärmedizin“ vorgenommenen Streichung des Begriffes

„Futtermittel“ im Rahmen von Erstellung von Veterinärdokumenten bei der Einfuhr, setzt man sich daher sogar klar in Widerspruch mit dem EU- Recht und eine Änderung der Vorschrift und müsste spätestens mit Aufnahme in die EU wieder geschehen.

Zu 2. Das Gesetz der Ukraine „Über das Erlaubnisverzeichnis im Bereich der Wirtschaftstätigkeit“ und zu 3. das Gesetz der Ukraine „Über das Erlaubnis-system im Bereich der Wirtschaftstätigkeit“ sowie zu 4. das Gesetz der Ukraine „Über die wichtigsten Grundlagen der staatlichen Aufsicht im Bereich der Wirtschaftstätigkeit“

In dem Gesetz der Ukraine „Über das Erlaubnissystem im Bereich der Wirtschaftstätigkeit“, sollen zunächst für die in Z.81 vorgesehenen Betriebsgenehmigungen für die Produktion, Mischung und Zubereitung von Ergänzungsfuttermitteln, Vormischungen und Futtermitteln durch beide Gesetzesinitiativen ausgeschlossen werden. Die unter 3. und 4. aufgeführten Gesetze scheinen dazu korrespondierend geändert zu werden sollen. Nach dem Gesetzentwurf „Über die Futtermittel“ sollen Betriebserlaubnisse nur noch für Verarbeitungsbetriebe nicht essbarer tierischer Erzeugnisse ausgestellt werden. Der Gesetzentwurf „Über die Sicherheit und Hygiene von Futtermitteln“ will das ursprüngliche System der Betriebserlaubnis für Produktion, Mischung und Zubereitung von Arzneifuttermitteln weiter aufrechterhalten. Ob weiterhin überhaupt das Einholen einer Betriebserlaubnis für Futtermittelbetriebe in der Ukraine verpflichtend ist, ergibt sich aus dem vorliegenden Material nicht. Es erscheint hier aber wichtig auf die in der EU gängige Praxis zur Registrierung von Futtermittelbetrieben und in Sonderfällen auch zur Zulassung von Futtermittelbetrieben nochmals genauer hinzuweisen.

Grundsätzlich besteht für alle Futtermittelbetriebe eine umfassende Registrierungspflicht, die von der Futtermittelprimärproduktion bis zum Inverkehrbringen von Futtermitteln in einer der Erzeugungs-, Herstellungs-, Verarbeitungs-, Lagerungs-, Transport- oder Verarbeitungsstufen tätig sind nach der Verordnung (EG) Nr. 183/2005. Artikel 10 der Verordnung schreibt jedoch nur ausnahmsweise auch eine Pflicht zur Zulassung von Futtermittelbetrieben vor. So beispielsweise für solche, die unter die Verordnung (EG)

Nr. 1831/2003 fallende Futtermittelzusatzstoffe herstellen.

Grundsätzlich dürfen somit alle Betriebe ohne weiteres in der EU Futtermittel produzieren, müssen sich dafür aber registrieren lassen. Eine Zulassung durch die Mitgliedsstaaten erfolgt nur in normierten Ausnahmefällen. Da das Erteilen von Zulassungen mit einem erheblichen Verwaltungsaufwand und somit auch einigen Kosten verbunden ist, ist es durchaus sinnvoll auch in der Ukraine nur noch Betriebszulassungen in Form der Betriebserlaubnis für die durch die EU vorgeschriebenen Fälle vorzuschreiben. Für alle Futtermittelbetriebe eine Betriebserlaubnis verpflichtend vorzuschreiben, wäre angesichts der Gesetzeslage in der EU unsinnig und wohl mit einem kaum tragbaren bürokratischen Aufwand verbunden.

Zu 5. Das Gesetzbuch der Ukraine „Über die Übertretung“

Durch den Gesetzesentwurf „Über die Futtermittel“ wird unter die im Gesetz „Über die Übertretung“ dort vorgesehene Strafbewährung auch Verfehlungen in Bezug auf Futtermittel aufgenommen. Dabei handelt es sich um eine zu verhängende Geldstrafe bei der Verarbeitung von gefährlichen Produkten bei der Herstellung von Futtermitteln. Detailliert wird dies in dem vorliegenden Gesetzesmaterial jedoch nicht ausgeführt. Eine Strafbewährung an sich ist für die effektive Umsetzung der Vorgaben durch die EU bei Verstößen sehr zu begrüßen, um möglichst unbedenkliche und sichere Futtermittel zu gewährleisten. In Deutschland wird dies beispielsweise durch die §§ 59 und 60 des deutschen Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch erreicht: In diesen Normen werden sowohl Verstöße gegen EU-Vorgaben Futtermittel betreffend als Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten sanktioniert.

Zu 6. Das Gesetz der Ukraine „Über die wichtigsten Prinzipien und Anforderungen an die Sicherheit und Qualität von Lebensmitteln“

Die Änderungen in Artikel 1 befassen sich mit grundlegenden Definitionen. Es soll nunmehr auf das Verständnis einiger zu definierender Begriffe aus dem Gesetz der Ukraine „Über fachtechnische Regeln und die Bewertung der Entsprechung“ verwiesen werden. Ob dies sinnvoll ist kann jedoch an Hand des vorliegenden Materials nicht bewertet werden.

RESÜMEE

Zusammenfassend sollte hier noch einmal der Fokus auf das Gesetz der Ukraine „Über die Veterinärmedizin“ gelegt werden. Die mit beiden Gesetzesentwürfen bezweckten Änderungen werden dort als besonders kritisch angesehen, während die übrigen Auswirkungen auf bestehende Gesetze der Ukraine im Gegensatz dazu unproblematisch erscheinen.

Gerade die im Gesetz der Ukraine „Über das Veterinärwesen“ geplante Herauslösung des umfassenden Umgangs mit Futtermitteln aus der Zuständigkeit des Veterinärwesens, ist –wie oben erläutert - zwar wohl grundsätzlich mit EU-Vorgaben vereinbar solange sichergestellt ist, dass überhaupt eine qualifizierte Behörde für diesen Bereich als zuständig bestimmt wird und diese die nach EU-Recht vorgeschriebene Überwachung effektiv gewährt.

Betrachtet man aber allgemein die oben beschriebene enge Verschränkung von Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen insbesondere im Rahmen der Tierhaltung und Tierernährung, so erscheint eine strikte Herauslösung des Umgangs mit Futtermitteln aus dem Zuständigkeitsbereich des Veterinärwesens wenig sinnvoll. Hingewiesen sei hier auch nochmal auf das in Deutschland oben beschriebene System der Futtermittelüberwachung durch die miteinander verbundenen Lebensmittel- und Veterinärbehörden. Zwar wird der Einsatz von Veterinärkontrolle in dem Bereich des Futtermittels durch die EU positiv nur bei der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittstaaten durch die Richtlinie 97/78 EG vorgeschrieben und ist sonst nicht zwingend. Aber gerade im Hinblick der Einfuhr von Futtermitteln aus Drittstaaten müsste die Ukraine spätestens bei Eintritt in die EU effiziente Veterinärkontrollen garantieren. Dafür würde es sodann wieder einer erneuten Änderung des Gesetzes der Ukraine

„Über die Veterinärmedizin“ bedürfen, da man eine Eintrittsuntersuchung des Futtermittels durch Veterinärkontrolle nach EU-Recht sicherstellen müsste.

Auch scheint es aus Umsetzungspraktischen-Erwägungen und der dennotwendigen Verbindung von Futtermittel und Veterinärwesen wenig sinnvoll, die geplante Herauslösung der Zuständigkeit tatsächlich vorzunehmen: Falls die Annahme richtig ist, dass bis

dato in der Ukraine das Veterinärwesen für die Futtermittelüberwachung zuständig war und dementsprechend dafür qualifizierte Veterinäre und Kontrolleure bereits beim Staat beschäftigt sind, stellt sich die Frage wie man außerhalb des Veterinärwesens die geplanten Kontrollen gewährleisten will, wenn das frühere Fachpersonal nicht mehr zuständig ist. Man müsste hier wohl andere staatliche Angestellte, so z.B. aus dem Lebensmittelwesen umschulen oder weiterbilden. Dies wäre vermutlich sowohl zeitaufwendig als auch kostenintensiv.

Alternativ sollte man daher die Änderung des Gesetzes der Ukraine „Über die Veterinärmedizin“ noch einmal grundlegend überdenken und sich mehr am in Deutschland herrschenden System und den damit verbundenen positiven Erfahrungen orientieren. Dafür wäre es sinnvoll, wenn man Lebensmittelsicherheit- und Veterinärkontrollen auch in der Ukraine noch weiter miteinander kombiniert. Die Ukraine sollte sich dafür von der Idee der reinen Zuständigkeiten des Veterinärwesens lösen und entsprechend dem deutschen System ein miteinander verwobenes Lebensmittel- und Veterinärwesen etablieren. Denn so kann eine umfassende Kontrolle im Rahmen der Lebensmittelkette ideal gewährleistet werden. Dies entspricht auch dem europäischen Verständnis, welches Lebensmittel und Futtermittel zumeist in identischen Rechtsakten abhandelt und stets den Bezug von Futtermitteln zur Tiergesundheit und Unbedenklichkeit von tierischen Lebensmitteln sieht.

Die durch die beiden Gesetzesinitiativen angeregte Herausgliederung des Futtermittelwesens aus dem Veterinärwesen wird somit als grundsätzlich rechtlich realisierbar, aber praktisch wenig sinnvoll eingeschätzt. Insbesondere stellt sich die Frage, wie man das für die Überwachung von Futtermitteln zuständige Fachpersonal gewährleisten will, wenn dies noch bis vor kurzem vom Veterinärwesen abgedeckt wurde. Effektive Kontrollen von Futtermitteln müssen aber zwingend durch die Ukraine gewährleistet werden. Nicht nur um die Bedingungen für einen EU-Beitritt zu schaffen, sondern auch um weiter Futtermittel in die EU zu exportieren. Zwar werden bei Einfuhr in die EU alle Futtermittel nochmals beprobt und kontrolliert, aber um keine kontaminierte Ware zu exportieren und somit einen guten Ruf in Sachen Futtermittel zu erhalten, muss die Ukraine schon im eigenen Land Futtermittel sorgfältig überwachen. So gab es beispielsweise im Jahr

2014 einen großen Skandal um landwirtschaftliche Biobetrieben in Deutschland, die über einen niederländischen Zwischenhändler kontaminiertes Futter aus der Ukraine bezogen hatten. Dabei wurden 4.000 Tonnen Biofuttermittel, die mit den Pestiziden Thiamethoxam und Metalaxyl kontaminiert waren, auf dem EU-Markt verteilt. In Deutschland erhielten daraufhin 18 Betriebe ein Öko-Vermarktungsverbot ausgesprochen. Solche mit der Ukraine verbundene Skandale müssen dringend vermieden werden, wenn man sich auf dem Markt als Futtermittelproduzent halten will und man einen Handel mit EU-Staaten auf diesem Sektor aufrechterhalten oder ausbauen will.